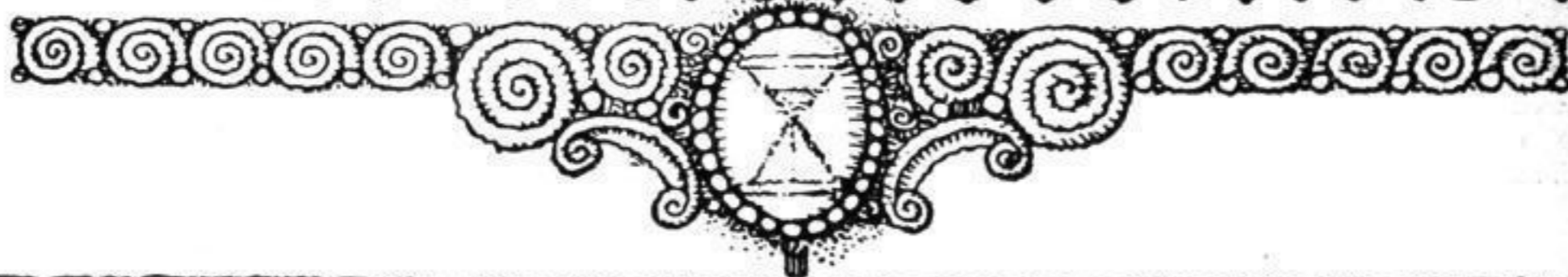


# Die Uhrmacherkunst



Alleiniges und eigenes Organ des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, E. V., Sitz Halle (Saale)

47. Jahrgang

Halle, am 13. Juli 1922

Nummer 22

## Bekanntmachungen der Verbandsleitung

### Ein neuer Erfolg der Furnituren-Ausweiskarte.

Einen erfreulichen Erfolg haben die rheinischen Kollegen in einem Streit um die Furnituren-Ausweiskarte erzielt. Ein Herr P. K. in Köln, der über einen Wandergewerbeschein als Reparatteur für Maschinen, der merkwürdigerweise noch einen nachträglichen Zusatz „und Uhren“ enthält, verfügt, versuchte bei den Kölner Großhandlungen Furnituren zu erlangen, die ihm aber auf Grund der mit dem Zentralverband der Deutschen Uhrmacher eingegangenen Verpflichtung verweigert wurden. Seinem Verlangen nach Ausstellung einer Ausweiskarte konnte von dem Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Verbandes nicht entsprochen werden, da die Voraussetzungen in keiner Weise gegeben waren. K. wandte sich nunmehr wegen der Verweigerung der Ausweiskarte beschwerdeführend an alle möglichen Instanzen und schließlich auch an die Regierung als Aufsichtsbehörde, die aber seine Beschwerde unterm 2. Mai 1922 (Aktenzeichen I. K. 535) als unbegründet zurückwies. Die Stellungnahme des Kölner Regierungspräsidenten, die in ähnlichen Fällen den Kollegen eine wertvolle Stütze bei der Wahrung ihrer Interessen sein kann, lassen wir im Wortlaut folgen:

An Herrn P. K. in Köln-Ehrenfeld. Der von Ihnen angefochtene Beschluß der Uhrmacher-Zwangsinnung für Köln und Mülheim a. Rhein ist auf einen Beschluß des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, dem auch die Kölner Zwangsinnung angeschlossen ist, zurückzuführen, wonach zum Schutze des Uhrmachergewerbes wie der Bevölkerung die Großhandlungen in Uhrenersatzteilen verpflichtet werden sollen, diese Ersatzteile nur an gelernte und selbständige Uhrmacher gegen Vorzeigung einer Ausweiskarte abzugeben. Als solcher können Sie nicht angesehen werden. Wie Sie selbst in Ihrem Schreiben vom 13. Januar 1922 zugeben, haben Sie eine ordnungsmäßige Lehrzeit nicht durchgemacht, gehören auch einer Innung nicht an. Gegen den Beschluß selbst ist nichts einzuwenden, da die Innung volle Vertragsfreiheit besitzt. Ihre Beschwerde ist daher als unbegründet zurückzuweisen.“

### Der Reichsfinanzminister gegen willkürliche Einkommensteuerfestsetzungen.

Der Zentralverband des deutschen Großhandels trug letztthin in einer Eingabe dem Reichsfinanzministerium Klagen über das Geschäftsverfahren verschiedener, insbesondere süddeutscher Finanzämter bei der Veranlagung zur Einkommensteuer vor. In dieser Eingabe wurde besonders zum Ausdruck gebracht, daß den Erklärungen vieler Steuerpflichtiger gegenüber in der Veranlagung wesentlich abgewichen wurde und die Finanzämter häufig einen prozentualen Satz des Umsatzes als Einkommen deklarierten, ohne von den eingereichten Unterlagen (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Dubiosenaufstellung usw.) irgendwelche Notiz zu nehmen. Der Reichsminister der Finanzen hat diese Eingabe wie folgt beantwortet:

„Wenn von einer Steuererklärung abgewichen werden soll, sind nach § 205, Abs. 4, der Reichsabgabenordnung dem Steuerpflichtigen die Punkte, in denen eine wesentliche Abweichung zu seinen Ungunsten in Frage kommt, zur vorherigen Äußerung mitzuteilen. Falls Finanzämter in einzelnen Fällen bei der Veranlagung der Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920 den Begriff der »wesentlichen« Abweichung weiter, als es dieser Vorschrift des Gesetzes entspricht, ausgelegt oder über den Rahmen des § 205, Abs. 4, der Reichsabgabenordnung hinaus die dort vorgeschriebene förmliche Beanstandung unterlassen haben, so würde dies durch das Bestreben zu erklären sein, entsprechend der von mir erteilten Anordnung und dem vom Reichstag wiederholt geäußerten Wunsche, die Einkommensteuerveranlagung für 1920 möglichst bald zum Abschluß zu bringen. Die Finanzämter sind bereits auf die Unzulässigkeit eines solchen Verfahrens hingewiesen und beauftragt worden, in derartigen Fällen in der Regel den bestrittenen Steuerbetrag ohne Sicherheitsleistung zu stunden und gemäß § 295 der Reichsabgabenordnung von der Erhebung von Kosten im Einspruchsverfahren abzusehen, wenn ein Verschulden des Steuerpflichtigen nicht vorliegt.“

Schutz-Markte



**Richter & Glück**  
Berlin C19-Dresden A

Stelnpendeloques